

zung von Bund, Land und Gemeinde sowie zu mindestens 50 v.H. aus Mitteln privater Akteure oder zusätzlichen Gemeindemitteln. Die Mittel aus dem Fonds müssen für Investitionen und investitionsfördernde Maßnahmen eingesetzt werden. Mittel, die nicht aus der Städtebauförderung stammen, können auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden.

Art und Umfang der Förderhöhe

Der Bund stellt im Jahr 2011 für das Förderprogramm Finanzhilfen von rd. 35 Mio. Euro zur Verfügung (nach Maßgabe des Bundeshaushaltes). Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung förderungsfähiger Kosten mit einem Drittel. Die Bundesfinanzhilfen werden durch Mittel der Länder und Kommunen in jeweils gleicher Höhe ergänzt. Sie werden den Ländern auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2011 zur Verfügung gestellt. Den Kommunen werden die Fördermittel als Investitionszuschüsse gewährt.

Förderempfänger, Antragsverfahren und Fördergebiete

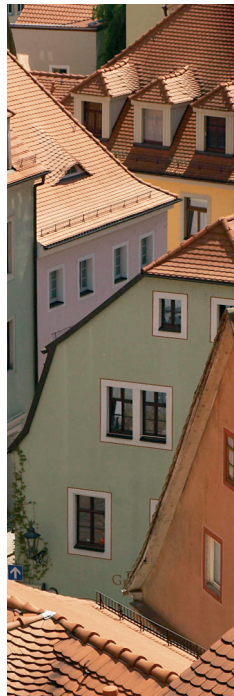
Das Programm richtet sich insbesondere an Klein- und Mittelstädte und Gemeinden ihres Versorgungsbereichs in dünn besiedelten, ländlichen, von Abwanderung bedrohten oder vom demografischen Wandel betroffenen Räumen. Die drei Stadtstaaten können die Finanzhilfen für städtebauliche Gesamtmaßnahmen in anderen Programmen der Städtebauförderung einsetzen. Diese sollten in ihrer Funktion für das Umland ebenfalls die Daseinsvorsorge sichern.

Antragsberechtigt sind Städte und Gemeinden. Der Antrag ist von der Stadt oder Gemeinde bei dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesministerium oder der von ihm beauftragten Behörde

(z. B. Regierungspräsidium, Landesverwaltungsamt) zu stellen.

Wurde eine Stadt oder Gemeinde in das Förderprogramm aufgenommen, können Eigentümer bzw. Investoren, die im Sanierungs- oder Entwicklungsgebiet ein förderfähiges Vorhaben durchführen wollen, bei der Stadt oder Gemeinde eine Förderung beantragen. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Die Fördergebiete müssen räumlich abgegrenzt werden. Die räumliche Abgrenzung kann als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB, Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB, Maßnahmegebiet nach § 171 b oder § 171 e BauGB, Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB oder durch Beschluss der Gemeinde erfolgen. Es ist nicht zulässig, das gesamte Gemeindegebiet als Fördergebiet festzulegen.



Das Programm ist Bestandteil der "Initiative Ländliche Infrastruktur".

Besuchen Sie auch unsere Internetseiten des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung www.bmvbs.de

Berlin, Juni 2011



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Kleinere Städte und Gemeinden

Überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke

Informationen zum neuen Städtebauförderungsprogramm



Verkehr Mobilität Bauen Wohnen Stadt Land Verkehr Mobilität Bauen
Wohnen Stadt Land www.bmvbs.de Verkehr Mobilität Bauen Wohnen
Stadt Land Verkehr Mobilität Bauen Wohnen Stadt Land Verkehr Mobilität

Städtebauförderungsprogramm

Kleinere Städte und Gemeinden

Überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke

Hintergrund und Handlungsbedarf

Vor allem Klein- und Mittelstädte in ländlichen, dünn besiedelten Räumen sind wichtige wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zentren und Ankerpunkte für die Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge. Sie erfüllen mit ihrem öffentlichen Infrastrukturangebot elementare zentralörtliche Versorgungsfunktionen für die Gemeinden und dörflich geprägten Orte im Umland.

Die Sicherung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen wird jedoch zunehmend durch die Folgen des demografischen Wandels gefährdet. Arbeitsplatzverlust und Abwanderung, Alterung der Bevölkerung und die damit verbundene veränderte Nachfrage führen dazu, dass viele kleinere Städte und Gemeinden die Tragfähigkeit der Daseinsvorsorgeeinrichtungen für sich und ihr Umland nicht dauerhaft gewährleisten können. Die kostenbedingte Aufgabe dieser wichtigen örtlichen Bezugspunkte bedeutet erhebliche Funktions- und Attraktivitätsverluste für die Versorgung der Bevölkerung und auch für das städtebauliche Umfeld.

Auf Initiative von Bundesminister Dr. Ramsauer startet deshalb 2010 das Städtebauförderungsprogramm „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“, das einen Baustein der „Initiative Ländliche Infrastruktur“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung darstellt. Klein- und Mittelstädte in ländlichen

Räumen sollen als Ankerpunkte der Daseinsvorsorge für die Zukunft handlungsfähig gemacht werden.

Ziele der Förderung

Das Förderprogramm richtet sich vor allem an kleinere Städte und Gemeinden in dünn besiedelten, ländlich geprägten, von Abwanderung bedrohten oder vom demografischen Wandel betroffenen Räumen. Ziel ist es, sie darin zu unterstützen, die zentralörtlichen Versorgungsfunktionen öffentlicher Daseinsvorsorge dauerhaft, bedarfsgerecht und auf hohem Niveau für die Bevölkerung der gesamten Region für die Zukunft zu sichern und zu stärken.

Ein Handlungsschwerpunkt des Programms ist die Unterstützung aktiver interkommunaler bzw. überörtlicher Zusammenarbeit bei der Anpassung und arbeitsteiligen Erbringung der städtebaulichen Infrastruktur für die Daseinsvorsorge. Wenn die Kommunen mit ihren Umlandgemeinden zusammenarbeiten und sich über gemeinsame Versorgungseinrichtungen abstimmen, können kostenintensive Doppelstrukturen vermieden werden.

Darüber hinaus werden die Kommunen darin unterstützt, auf der Grundlage der gemeinsamen Abstimmung ihre städtebauliche Infrastruktur arbeitsteilig umzustrukturieren und an die veränderten Nachfragestrukturen anzupassen. Es gibt ihnen die Möglichkeit, langfristig ein in seiner Dichte, Qualität und Vielfalt bedarfsgerechtes, effektiveres und effizienteres Angebot öffentlicher und privater Dienstleistungen zu gewährleisten.

Förderinhalte

Die Kommunen können die Finanzhilfen zur Vorbereitung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen nutzen, wenn sie kooperieren und sich über die Strategien und Maßnahmen zur gemeinsamen Sicherung der Daseinsvorsorge abstimmen. Vorrangig gefördert wird

die Erarbeitung von zwischen mehreren Städten oder einer Stadt und ihren Umlandgemeinden abgestimmten integrierten Entwicklungskonzepten über die Infrastrukturentwicklung öffentlicher Daseinsvorsorge. Es handelt sich dabei um konzeptionelle, prozessorientierte, interkommunal bzw. überörtlich abgestimmte Strategien über die künftigen Schwerpunkte der Infrastrukturversorgung und entsprechende städtebauliche Maßnahmen, um die Folgen des demografischen Wandels bedarfsgerecht, sozial- und kostenverträglich bewältigen zu können.

Die betroffenen Städte und Gemeinden können dann auf dieser Grundlage die Finanzhilfen für Investitionen zur Umstrukturierung und kostenspar-samen Anpassung der städtebaulichen Infrastruktur einsetzen. Sie sollten dafür den dauerhaften Erhalt und die gemeinsame Nutzung als erforderlich benennen.

Integrierter Förderansatz und Verfügungsfonds

Das neue Programm dient als Leitprogramm der Städtebauförderung. Es soll weit über die konkrete Förderung hinaus wirken, indem es mit weiteren Fördermöglichkeiten gebündelt wird. Dazu dienen insbesondere die überörtlichen und regionalen Entwicklungskonzepte. Im Zuge der gemeinsamen Analyse der Probleme und der Erarbeitung integrierter Lösungsstrategien und Maßnahmen müssen notwendigerweise auch andere Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten (Bund, Länder, EU, Private) einbezogen werden. Diese Koordinierungs- und Bündelungsfunktion hat sich bei den anderen Programmen der Städtebauförderung bewährt.

Wie auch bei den anderen Städtebauförderungsprogrammen können die Kommunen zur stärkeren Beteiligung und Mitwirkung von Betroffenen sog. Verfügungsfonds einrichten. Sie finanzieren sich mit bis zu 50 v.H. aus Mitteln der Städtebauförde-